

Präsident v. Carlowig: Und dieselbe Frage stelle ich in Bezug auf das Deputationsgutachten über §. 18 des Entwurfs. — Der Paragraph wird ebenfalls abgelehnt.

§. 19.

Außerdem wird zur Vollständigkeit eines Wechsels unter allen Umständen erfordert, daß er

- a) genaue Angabe der Geldsumme, mit welcher er einzulösen ist;
 - b) Benennung des Bezogenen;
 - c) richtige Unterschrift des Ausstellers;
 - d) entweder genaue Bestimmung des Verfalltags, oder Beisezung des Tages und Jahres der Ausstellung
- enthalte.

Anderer Angaben, z. B. Benennung des ersten Nehmers, Beisezung des Orts der Ausstellung, sind nur beziehendlich bei besondern Gattungen der Wechsel zur Form derselben erforderlich.

Im ersten Berichte heißt es:

Zu §. 19

hat die jenseitige Deputation vorgeschlagen,

- 1) den ersten Satz des Entwurfs folgendergestalt zu fassen:

§. 19.

„Außerdem wird zur Gültigkeit eines Wechsels unter allen Umständen erfordert, daß er

- a) genaue Angabe der zu zahlenden Geldsumme,
 - b) Benennung des Bezogenen (Trassaten),
 - c) Unterschrift des Ausstellers (Trassanten),
 - d) die Zeit der Ausstellung
- enthalte.“

- 2) Aus dem Schlusse: „Anderer Angaben — — erforderlich“ folgenden Zusatzparagraphen 19 b. zu bilden.

§. 19 b.

„Zu dem übrigen gewöhnlichen Inhalte gehört ferner

- e) die Beisezung des Ortes der Ausstellung,
- f) die Bestimmung des Ortes der Zahlung,
- g) die Angabe der Verfallzeit,
- h) die Benennung des ersten Nehmers (Remittenten).

Die Weglassung dieser unter e. bis h. erwähnten Bestimmungen schadet der Gültigkeit des Wechsels nicht. (vergl. §. 29 und 55.)“

Die Vorschläge sub 1. a., b., c. werden zum Beitritt anempfohlen; dagegen scheint der Satz unter d. im Entwurfe richtiger gefaßt zu sein, indem nur Eins von Beiden, entweder genaue Bestimmung des Verfalltages, oder Beisezung des Jahres und Tages der Ausstellung gefordert wird. Es ist nicht zweckdienlich, die Formalien bei Wechseln über das unbedingt Nothwendige hinaus zu vermehren, und wenn der Verfalltag im Wechsel genau bestimmt ist, so kommt auf die Beisezung des Datums der Ausstellung wohl kaum etwas an, und umgekehrt. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß den sächsischen Kaufleuten angerathen würde, ihren Wechseln kein Datum der Ausstellung beizusetzen; denn sie könnten durch diese Weglassung im Auslande auf mancherlei Hindernisse stoßen. Allein was die Klugheit als Mittel zu Vermeidung von künftigen Schwierigkeiten empfiehlt, das eignet sich deshalb noch nicht zu einer unbedingten gesetzlichen Vorschrift. Die Deputation ist also hier der Meinung, daß dem Entwurfe beizutreten sei.

Dagegen achtet sie es für rathsam, den Zusatzparagraphen 19 b. zu adoptiren, nur dergestalt, daß der Satz unter g. „die Angabe der Verfallzeit“ nunmehr, wenn man bei §. 19 sub d. die Worte des Entwurfs beibehält, wegfällt, — übrigens mit

der kleinen, von den Herren Regierungscommissarien selbst vorgeschlagenen und aus der Bremenschen Wechselordnung entlehnten Veränderung, daß statt der Worte:

„h) die Benennung des ersten Nehmers (Remittenten)“ der stringentere Ausdruck gewählt werde:

„die Bezeichnung dessen, welchem gezahlt werden soll.“
Sie empfiehlt daher unter diesen Modificationen die Annahme des Zusatzparagraphen 19 b.

Der Nachbericht sagt:

Der Seite 162 zu lesende Vorschlag der jenseitigen Deputation ist von der zweiten Kammer genehmigt worden, jedoch mit der Abänderung, daß statt:

d) „die Zeit der Ausstellung“
gesagt werden solle:

„der Tag und das Jahr der Ausstellung“.

Die hauptsächlichste Abweichung dieser Fassung von §. 19 des Entwurfs liegt aber eben in dem Satze sub d. Die Aenderungen sub a., b., c. sind bloß redactionell. Den Satz sub d. anlangend, so ist zwar die Deputation immer noch überzeugt, daß die im Entwurfe enthaltene Bestimmung theoretisch die richtigere ist. Indessen hat die dem Amendement der zweiten Kammer zu Grunde liegende Idee einen practischen Vorzug. Bis jetzt besteht unter den sächsischen Kaufleuten der allgemein eingeführte Gebrauch, den Wechsel zu datiren. Würde der Satz sub d. im Paragraphen so gefaßt, wie es der Entwurf will, so könnte dieser Gebrauch leicht außer Übung kommen. Dies wäre aber um deswillen bedenklich, weil in vielen auswärtigen Staaten die Datirung des Wechsels als Solennität eingeführt ist, mithin sächsische Wechsel, die des Datums ermangelten, eben wegen dieses Mangels leicht für ungültig geachtet werden könnten.

Man empfiehlt also der ersten Kammer, nunmehr auf diese Ansicht der zweiten Kammer einzugehen. Doch scheint es, um nicht mehr und nicht weniger zu bestimmen, als jener Zweck erfordert, nothwendig, den Ausdruck des Satzes sub d. einigermaßen abzuändern. Die unterzeichnete Deputation schlägt daher vor, zu setzen:

„d) das Datum der Ausstellung. Bei Wechseln, welche von einer Messe ausgestellt sind, ist die Bezeichnung dieser Messe genügend, und der Schluß derselben als Zeit der Ausstellung anzusehen.“

und mit dieser Veränderung den §. 19, so wie ihn die zweite Kammer gefaßt hat, anzunehmen, da die Abweichungen vom Entwurfe, die in den Punkten a., b., c. bemerkbar sind, wie gesagt, nur redactioneller Natur, auch an sich zu unbedeutend sind, um deshalb eine Verschiedenheit der Beschlüsse beider Kammern eintreten zu lassen.

Zu §. 19 b.

Er ist, und zwar ad h. mit der in unserm ersten Berichte anempfohlenen Abänderung, angenommen worden, weshalb man auch hier den Beitritt unter Wegfall der Bemerkung zu g. empfiehlt.

v. Griegern: Ich bitte um das Wort. Hinsichtlich des §. 19 glaube ich doch, daß der Fassung, die im Gesetzentwurfe enthalten ist, der Vorzug zu geben sei vor dem Vorschlage der Deputation, welche der Ansicht der zweiten Kammer beigetreten ist. Ich habe mir zunächst die Frage gestellt, ob in der materiellen Eigenthümlichkeit des Wechselrechts ein Grund liege, Beisezung des Datums der Ausstellung als unbedingtes Erforderniß jedes Wechsels anzuerkennen. Ein solcher Grund liegt aber nicht vor, vielmehr erscheint es gleichgültig, ob die